

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 25. März 1955

13. Stück

43. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds.
 44. Bundesgesetz: Aufhebung der Verordnung über den Oder-Donau-Kanal.
 45. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“.
 46. Verordnung: Errichtung einer Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis (Bundespolizeikommissariat) in Eisenstadt.
 47. Verordnung: Neuerliche Verlängerung der Verordnung, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken.
 48. Verordnung: Unterstellung einer Gruppe von dem Kollektivvertrag unterliegenden Bediensteten des Bundes dem Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

43. Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Deckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds (Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167) in den Geschäftsjahren 1954 und 1955 leistet der Bund einen einmaligen Beitrag von 20 Millionen Schilling.

§ 2. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, den Betrag von 20 Millionen Schilling zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18, Titel 10, § 3 „Milchpreisausgleich“ zu verrechnen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

44. Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, womit die Verordnung über den Oder-Donau-Kanal aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung über den Oder-Donau-Kanal vom 18. April 1941, Deutsches RGBl. II S. 95, wird aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Raab Körner Illig

45. Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ wird abgeändert wie folgt:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verleiht die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ jenen Absolventen einer höheren Abteilung technischer und gewerblicher Lehranstalten mit vierjährigem Bildungsgang, die nach den im § 2 lit. c genannten Terminen die Reifeprüfung bestanden haben, wenn sie eine ihrer Fachrichtung entsprechende praktische Betätigung von mindestens fünf Jahren nachweisen und in dieser Zeit eine Wirksamkeit entfaltet haben, die höhere fachliche Kenntnisse voraussetzt. Für Absolventen einer höheren Abteilung technischer und gewerblicher Lehranstalten mit einem fünfjährigen Bildungsgang vermindert sich die Dauer der erforderlichen Praxis unter den sonst gleichen Voraussetzungen auf vier Jahre.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Raab Körner Illig

46. Verordnung der Bundesregierung vom 26. Oktober 1954, womit eine Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis (Bundespolizeikommissariat) in Eisenstadt errichtet wird.

Auf Grund des Art. 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im Zusammenhalt mit dem burgenländischen Landesgesetz vom 19. August 1954, LGBL. Nr. 1/1955, womit Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches der Freistädte Eisenstadt und Rust an die dort zu errichtende Bundespolizeibehörde übertragen werden, wird verordnet:

§ 1. In Eisenstadt wird ein Bundespolizeikommissariat errichtet.

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates in Eisenstadt umfaßt das Gemeindegebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust.

§ 3. Der sachliche Wirkungsbereich umfaßt die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundes- und nach Maßgabe des burgenländischen Landesgesetzes LGBL. Nr. 1/1955 durch burgenländische Landesgesetze übertragen sind.

§ 4. Zur Besorgung des polizeilichen Außendienstes werden dem Bundespolizeikommissariat Eisenstadt uniformierte Sicherheitswachebeamte und Kriminalbeamte beigegeben.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Maisel	Kamitz	Thoma	
Illig	Waldbrunner	Figl	

47. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Feber 1955, womit die Verordnung vom 23. Feber 1950, BGBl. Nr. 79, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken, neuerlich verlängert wird.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBL. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Im § 9 der Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Inneres vom 23. Feber 1950, BGBl. Nr. 79, in der Fassung der Verordnung vom 22. Feber 1954, BGBl. Nr. 48, sind die Worte „31. März 1955“ durch die Worte „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

Maisel

48. Verordnung der Bundesregierung vom 1. März 1955, mit der eine Gruppe von dem Kollektivvertrag unterliegenden Bediensteten des Bundes dem Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 unterstellt wird.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, wird verordnet:

§ 1. Auf die im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei der Verwaltung der Bundesgärten ständig verwendeten Arbeiter finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/48, Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1955 in Kraft.

Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner	Figl	

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75,— für Inlands- und S 115,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.